Dr. Anja Pregler

Tabakerzeugnisse Radioaktivität und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 20 Anzahl beanstandete Proben: 1



Ausgangslage

Künstliche Radionuklide wie ⁹⁰Sr, ¹³¹I, ¹³⁴Cs und ¹³⁷Cs gelangten durch die oberirdischen Atombombentests in den späten 50er und frühen 60er Jahren, sowie durch die AKW-Unfälle in Tschernobyl (1986) und Fukushima (2011) in grossen Mengen in die Atmosphäre und verbreiteten sich dort. Durch das Abregnen aus radioaktiven Wolken können die Radionuklide grossflächig in der Umwelt verteilt werden. Vor allem mittel- und osteuropäische Länder waren vom radioaktiven Fallout in Folge des Tschernobyl-Unfalls teilweise stark betroffen. Aber auch in Nord- und Südamerika sowie in Afrika ist der globale Fallout der Atombombentests bis heute nachweisbar. ¹³¹I und ¹³⁴Cs und haben eine kurze Halbwertszeit von 8 Tagen bzw. 2 Jahren und sind in der Umwelt heute praktisch nicht mehr nachweisbar. ¹³⁷Cs und ⁹⁰Sr sind aufgrund ihrer längeren Halbwertszeiten von je ca. 30 Jahren auch weiterhin in der Umwelt vorhanden und können in bestimmten Pflanzen nachgewiesen werden.

²¹⁰Po und ²¹⁰Pb sind Zerfallsprodukte aus der natürlich vorkommenden Uran-Reihe. Je nach Beschaffenheit des Untergrundes können Pflanzen diese radioaktiven Isotope aus dem Boden aufnehmen und in sich anreichern. Somit können auch natürliche Radionuklide in Tabak vorhanden sein. Durch das Verbrennen und Inhalieren des Tabakrauchs gelangen diese Alphastrahler in die Lunge, wo sie zu Lungenkrebs führen können.

Untersuchungsziele

Durch eine Stichprobenkontrolle soll die radioaktive Belastung von Tabakerzeugnissen überprüft werden.

Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 16. Dezember 2016 sind Höchstwerte für Radionuklide in der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK) geregelt. Diese Höchstwerte sind jedoch gemäss Art. 3 der VHK nur bei nuklearen Unfällen oder anderen radiologischen Notfällen anwendbar. Daher wird eine rechtliche Beurteilung von Tabakerzeugnissen bezüglich Radioaktivität derzeit nicht vorgenommen.

Die Tabakerzeugnisse wurden zusätzlich gemäss Art. 11 der Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, SR 817.06) überprüft. Dieser Artikel regelt die Kennzeichnungspflicht von Tabakerzeugnissen, die unter anderem verschiedene Warnhinweise beinhaltet.

23.06.2023

Probenbeschreibung

Insgesamt wurden 20 Verkaufseinheiten Tabakerzeugnisse im Kanton Basel-Stadt erhoben. Von den 20 Proben handelte es sich bei 15 Proben um reinen Tabak und bei 5 Produkten um aromatisierten Tabak, der für Wasserpfeifen verwendet wird.

Prüfverfahren

Gamma-Spektrometrie

Für die Bestimmung von ¹³⁴Cs und ¹³⁷Cs werden die Proben homogenisiert, in kalibrierte Gefässe abgefüllt und mit einem hochauflösenden Gammaspektrometer während ca. 24 Stunden gemessen. Für die Identifizierung und Quantifizierung der Radionuklide wurden folgende Gammaemissionslinien (mit Emissionswahrscheinlichkeit) verwendet:

- 134Cs: 569 keV (15.4 %), 605 keV (97.6 %) und 796 keV (85.5 %)
- ¹³⁷Cs: 662 keV (84.6 %)

Beta-Spektrometrie

Der Beta-Strahler ²¹⁰Pb wird über dessen Tochternuklid ²¹⁰Bi bestimmt, da sich die beiden Radionuklide nach 35 Tagen im säkularen Gleichgewicht befinden. Die Proben werden im Muffelofen verascht und der Rückstand gelöst. Beide Beta-Nuklide werden aus 200 ml angesäuerter Probe während 18 Stunden bei 60 °C an einer Nickeldisk adsorbiert. Nach dem Abklingen von kurzlebigen, mitadsorbierten Beta-Strahlern wird das adsorbierte ²¹⁰Bi mit dem Gasproportionalzähler während einer Stunde gemessen.

Alphaspektrometrie

Für die Bestimmung von ²¹⁰Po werden die Proben mit dem Mikrowellenofen aufgeschlossen und das gelöste ²¹⁰Po für 4 Stunden bei 70°C an einer Silber-Folie adsorbiert. Als interner Standard wird ²⁰⁹Po verwendet. Die Silber-Folie wird anschliessend während 24 Stunden mit einem Alpha-Spektrometer gemessen. Für die Identifizierung und Quantifizierung wurden folgende Alphaenergien verwendet:

- ²¹⁰Po: 5.304 MeV
- ²⁰⁹Po: 4.879 MeV

Ergebnisse

134**Cs**

Das kurzlebige 134Cs konnte erwartungsgemäss in keiner Probe nachgewiesen werden.

137Cs

In keiner der 20 erhobenen Produkte konnte 137Cs nachgewiesen werden.

²¹⁰Po und ²¹⁰Pb

In allen 15 reinen Tabakproben konnten 210 Po und 210 Pb nachgewiesen werden. Der höchste Wert von 210 Po lag bei 73 ± 4 Bq/kg, der höchste Wert von 210 Pb lag bei 22 ± 11 Bq/kg. In den aromatisierten Tabakproben konnte weder 210 Po noch 210 Pb nachgewiesen werden.

Kennzeichnung

Bei den 20 erhobenen Tabakprodukten wurde die Kennzeichnung überprüft. Alle Proben wiesen die erforderlichen Warnhinweise für das Gesundheitsrisiko auf. Bei einem Produkt war der Warnhinweis jedoch nicht wie erforderlich dargestellt.

Massnahmen

Ein Produkt musste wegen fehlerhafter Kennzeichnung an das für den Vollzug zuständige Amt des Herstellers überwiesen werden.

Schlussfolgerungen

Künstliche Radioaktivität kann in Tabakerzeugnissen nicht nachgewiesen werden, die natürliche Radioaktivität kann dagegen deutlich gemessen werden. Um die Fachkompetenz in Radioaktivitätsmessungen aufrecht zu erhalten, wird das Monitoring fortgesetzt. Diese Expertise ist für einen möglichen radiologischen Notfall erforderlich, um die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz zu gewährleisten.